

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke, bestehend aus der Darstellung eines Hundes, für Waren der Klassen 16, 18 und 25 — Gemeinschaftsmarke Nr. 339 218.

Entscheidung der Hauptabteilung Marken und Register: Ablehnung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 47 der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da die Verlängerung einer Gemeinschaftsmarke nicht nur ihren Inhaber, sondern auch seinem zugelassenen Vertreter erlaubt sei. Die Beschwerdekammer sei rechtsfehlerhaft und unter fehlerhafter Würdigung des Sachverhalts zu dem Ergebnis gelangt, dass die Klägerin und ihr zugelassener Vertreter nicht die nach den gegebenen Umständen gebotene Sorgfalt bewiesen hätten. Die Beschwerdekammer habe rechtsfehlerhaft angenommen, es sei sorgfaltswidrig gewesen, dass die Klägerin die Computer Patent Annuities Limited, eine Agentur für die Verlängerung von Marken, mit der Verlängerung ihrer Marken beauftragt habe.

— der Kommission der Europäischen Gemeinschaften aufzugeben, bestimmte Unterlagen betreffend das Verfahren der Bewertung der Angebote vorzulegen;

— der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beantragt, festzustellen, dass die Kommission es unterlassen hat, die Entscheidung des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM), mit der mehrer Rahmenverträge im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens AO/042/05 „E-Alicante: Beratungsleistungen, Audits und Studien“⁽¹⁾ vergeben worden sind, für nichtig zu erklären und die im Rahmen des Rahmenvertrags geschlossenen entsprechenden Einzelverträge zu kündigen.

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente der Klägerin entsprechen denen in der Rechtssache T-176/08, in feurope/Kommission.

⁽¹⁾ ABl. 2006 S 210-223510.

Klage, eingereicht am 13. Mai 2008 — Infeurope/Kommission

(Rechtssache T-188/08)

(2008/C 171/91)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: in feurope SA (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Mader)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Kommission der Europäischen Gemeinschaften es unterlassen hat, die Entscheidung über die Vergabe der Rahmenverträge im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens AO/026/06 des HABM für Beratungsleistungen, Audits und Studien für nichtig zu erklären;
- festzustellen, dass die Kommission der Europäischen Gemeinschaften es unterlassen hat, die im Rahmen dieser Rahmenverträge geschlossenen Einzelverträge zu kündigen;
- die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu verurteilen, an die Klägerin 35 950 Euro zuzüglich 4 % Zinsen auf den Betrag von 33 050 Euro ab dem 19. Dezember 2006, zuzüglich 4 % Zinsen auf den Betrag von 2 900 Euro ab dem 14. Dezember 2007 sowie 8 % Zinsen auf den Betrag von 35 950 Euro ab dem Tag des Urteils zu zahlen;
- die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu verurteilen, an die Klägerin 646 631,27 Euro zuzüglich 4 % Zinsen auf diesen Betrag ab dem 14. Mai 2008 sowie 8 % Zinsen auf diesen Betrag ab dem Tag des Urteils zu zahlen;

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 7. Mai 2008 — Deutschland und Deutsche Post/Kommission

(Rechtssache T-490/04 und T-493/04)⁽¹⁾

(2008/C 171/92)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 31 vom 5.2.2005.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 5. Mai 2008 — Fränkischer Weinbauverband/HABM (Form einer Flasche)

(Rechtssache T-180/06)⁽¹⁾

(2008/C 171/93)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 212 vom 2.9.2006.